

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



4 A 147/07 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg T

Klägers,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt,
Regionalbereich Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal,

Beklagten,

wegen

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zieger als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 112,- Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung G Flur 4, Flurstück 197 (vormals Flurstück 577/49).

Am 29.11.2004 führte der Beklagte einen Grenztermin zur Grenzfeststellung und teilweisen Abmarkung durch, von dem auch das klägerische Grundstück betroffen war. Hinsichtlich des Inhalts dieses Grenztermins wird auf die Niederschrift, Bl. 12 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen. Durch eine der Niederschrift beigefügte Erklärung verzichtete der Kläger auf einen Rechtsbehelf gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung.

Mit Bescheid vom 31.05.2007 gab der Beklagte dem Kläger gegenüber die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt.

Gegen diese Fortführung des Liegenschaftskatasters hat der Kläger am 28.06.2007 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, im Grenztermin seien Grenzen als fehlerhaft festgestellt und geändert worden, die übersandte Flurstückskarte hingegen stelle genau diese Grenze wieder fest. Es sei zu fragen, welche Grenze nun richtig sei.

Einen ausdrücklichen Antrag stellt der Kläger nicht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Klagebegehren entgegen und führt im Wesentlichen aus, die Veränderung durch die im Grenztermin erfolgte Grenzfeststellung und Abmarkung sei in der Karte zutreffend berücksichtigt worden. Aufgrund des Kartenmaßstabes von 1:1000 des Auszuges aus der Liegenschaftskarte sei die Veränderung auf der Karte (nahezu) nicht zu erkennen. Dies beruhe darauf, dass die tatsächliche Lageänderung der Grenzpunkte in der Liegenschaft lediglich rund 20 cm betragen habe. Eine solche Veränderung entspreche im Maßstab 1:1000 einer Veränderung um 0,2 mm. Skizzen in Niederschriften zum Grenztermin würden nicht maßstabsgerecht angefertigt. Aus dem Zahlennachweis im Liegenschaftskataster ergebe sich, dass die Veränderungen durch den Grenztermin richtig übernommen worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch den Einzelrichter entschieden werden kann, ist zulässig aber unbegründet.

Das Gericht versteht das Klagebegehren dahingehend, dass der Kläger die Aufhebung der Fortführungsmitteilung des Beklagten vom 31.05.2007 begehrt, da er diese für unzutreffend hält.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 31.05.2007 über die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO)

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 VermGeo LSA weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nach. Dabei ist dieser Nachweis ständig aktuell zu halten. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters wird dabei durch eine Fortführungsmitteilung bekannt gegeben (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl., Rn. 4.1.5 zu § 11).

Mit der streitgegenständlichen Fortführungsmitteilung vom 31.05.2007 hat der Beklagte das Ergebnis der Grenzfeststellung und Abmarkung im Grenztermin vom 29.11.2004 fehlerfrei in das Liegenschaftskataster übernommen. Hinsichtlich der in diesem Grenztermin festgestellten Grenzen und Abmarkungen hat der Kläger auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Damit ist die Grenzfeststellung und Abmarkung bestandskräftig geworden. Anhand des vom Beklagten im Klageverfahren überreichten Kartenmaterials ist nicht ersichtlich, dass die Übernahme in das Liegenschaftskataster des Beklagten nicht dem Ergebnis dieses Grenztermins entspricht. Soweit der Kläger zu befürchten scheint, das Ergebnis dieses Grenztermins sei nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, die alte Grenze sei weiterhin in dem Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt, vermag das Gericht dem nicht zu Folgen. Zum einen hat der Beklagte nachvollziehbar dargelegt, dass die Abweichungen im tatsächlichen Grenzverlauf von etwa 20 cm aufgrund des Kartenmaßstabes von 1:1000 lediglich zu einer Veränderung von 0,2 mm führt und daher kaum wahrnehmbar ist. Zum anderen hat sich aufgrund des vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung als Folienkopie vorgelegten Auszuges aus der alten Liegenschaftskarte feststellen lassen, dass die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 197 eine minimale Veränderung im südlichen Knickbereich erkennen lässt. Das Gericht hat daher auch keinerlei Anhaltspunkte an der richtigen zahlenmäßigen und zeichnerischen Übernahme des Ergebnisses des Grenztermins vom 29.11.2004 zu zweifeln. Dass sich die Veränderungen in der Skizze der Niederschrift zum Grenztermin deutlicher darstellen, beruht darauf, dass diese Skizze lediglich eine nicht maßstabsgerechte zeichnerische Darstellung ist, die die vorgenommenen Veränderungen an Flurstücksgrenzen, Grenzmarken u.a. verdeutlichen soll.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Dabei geht das Gericht anhand der Angaben des Beklagten zum Grundstückswert von einem Streitwert in Höhe von 112,- Euro aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Zieger